



## Gebührensatzung der Volkshochschule "Ehm Welk" Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 02.09.2013 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule „Ehm Welk“ Schwerin beschlossen.

### § 1 Kreis der Gebührenpflichtigen, Entstehen der Gebührenpflicht und Gebährentatbestände

1. Mit der Anmeldung, der Teilnahme an einem Kurs oder an einer Veranstaltung der VHS oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung der VHS und einer hierdurch unmittelbaren Begünstigung entsteht die Pflicht der Teilnehmenden zur Zahlung der Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührensatzung. Bei Minderjährigen sind auch die Erziehungsberechtigten Gebührenschuldner, die der Teilnahme zugestimmt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Für die Teilnahme an einem Kurs oder einer Veranstaltung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule – soweit diese Leistungen nicht als unentgeltlich ausgewiesen sind – sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu zahlen.

### § 2 Gebührenhöhe

1. Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist in der Regel die Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.  
Die Preisspanne für Kursgebühren ist abhängig von den jeweiligen Fachbereichen und beträgt je nach Schwierigkeitsgrad/ Qualitätsstufe folgende Gebühr:

• Kommunikation und Gesellschaft	3,00 € - 5,00 €
• Kultur und Kreatives Gestalten	3,00 € - 5,00 €
• Kunst und Gestalten	3,74 € - 5,00 €
• Sprachen	3,74 € - 5,00 €
• Berufliche Weiterbildung	2,50 € - 5,00 €
- Alphabetisierung/Grundbildung	1,00 € - 3,00 €
• Schulabschlüsse 1	280,00 € pro Semester
• Gesundheit, Entspannung, Bewegung, Ernährung	3,00 € - 5,00 €
• Seniorengruppen	2,50 € - 3,00 €
• Sternwarte/Planetarium	
- Erwachsene	4,50 €
- Kinder	2,00 €
- Rentner /Studenten	2,50 €
- Gruppen unter 10 Personen	45,00 €
• Sonstige Kurse und Veranstaltungen	3,00 € - 10,00 €
2. Abweichend von den festgesetzten Gebühren kann bei Kursen und Veranstaltungen, die einen erhöhten Einsatz von Unterrichtsmaterialien verlangen, eine höhere Gebühr nach entsprechender Kalkulation festgelegt werden. Zusatzkosten werden extra im Programm ausgewiesen.
3. Wenn für Veranstaltungen Vereinbarungen mit Dritten bestehen, können die Gebühren abweichend von § 2, Absatz 1. festgelegt werden.
4. Die Gebühren für Bildungsreisen und Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung richten sich nach dem der Volkshochschule tatsächlich entstehenden Kosten. Der Kostenbeitrag wird bei der Ausschreibung der Veranstaltung vorläufig und mit der Teilnahmebestätigung endgültig bekannt gegeben.
5. Die jeweiligen Gebühren werden u. a. im Programmheft und im Internet veröffentlicht.

### § 3 Sonstige Gebühren

1. Für zusätzliche Leistungen (Ausgabe von Material, Maschinen u.a.) mit Ausnahme von Lehrbüchern werden Zuschläge (genannt Materialpauschale) zu den Teilnehmergebühren auf der Grundlage der der Volkshochschule entstehenden Kosten erhoben. Für zur Verfügung gestellte Lehrbücher ist eine Leihgebühr in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten zu entrichten.
2. Für eine schriftliche Teilnahmebescheinigung erhebt die VHS eine Gebühr von 2,00 € und für eine Schulbescheinigung ist die Gebühr von 1,00 € zu entrichten, zuzüglich einer generellen Bearbeitungsgebühr von 2,00 €.

#### **§ 4 Mindestteilnehmerzahl**

1. Kurse/ Veranstaltungen der Volkshochschule finden in der Regel nur bei einer Zahl von mindestens 10 Teilnehmern/innen statt. Bei Unterschreitung behält sich die Volkshochschule ggf. eine Zusammenlegung von Kursen/ Veranstaltungen vor.
2. Für nachstehende Kurse/Veranstaltungen kann die Teilnehmerzahl auf weniger als 10 Anmeldungen festgelegt werden:
  - Alphabetisierungskurse
  - Deutschkurse als Fremdsprache
  - Zertifikatsvorbereitende und gleichwertige Veranstaltungen
  - Kleingruppen
  - Gesundheitskurse
  - Kurse und Veranstaltungen, die aus arbeitstechnischen Gründen auf weniger als 10 Teilnehmende ausgelegt werden müssen
  - Kurse/Veranstaltungen der politischen Bildung sowie Spezial- und Intensivkurse.

#### **§ 5 Ermäßigungen**

1. Der Ermäßigungstatbestand gilt nur für Einwohner/innen der Landeshauptstadt Schwerin.
2. Eine Ermäßigung muss mit der Anmeldung vor Kursbeginn beantragt werden. Dabei sind die Ermäßigungsgründe durch entsprechende Bescheinigungen in Form von Kopien nachzuweisen. Später eingehende Anträge auf Ermäßigung werden nicht berücksichtigt. Die Nachweise sind in jedem Semester und für jeden Kurs neu zu erbringen.
3. Gebührenermäßigungen werden nur dann gewährt, wenn sie nicht ausdrücklich im Programm ausgeschlossen sind.
4. Ausgewiesene Begleitpersonen von Behinderten können kostenfrei an Veranstaltungen teilnehmen.
5. Grundsätzlich ist die Gebühr für den/die vollen Kurs/Veranstaltung zu zahlen. Meldet sich ein Teilnehmender zu einem Kurs oder einer Veranstaltung erst nach Absolvierung von mindestens der Hälfte der geplanten U- Stunden an, so sind 50 % der Gebühren und Umlagen zu zahlen.
6. Auf schriftliche Antragstellung können Teilnehmende eine Ermäßigung erhalten.

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 35% kann der Teilnehmende erhalten, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Empfänger/innen von ALG I
- Empfänger/innen von ALG II
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%
- Empfänger/innen von Berufsausbildungshilfe (BAB)
- Teilnehmer/innen am Freiwilligen Ökologischen Jahr / Freiwilligen Sozialen Jahr
- Empfänger/innen von Bafög
- Teilnehmer/innen während des Freiwilligendienstes
- Leistungsempfänger/innen nach dem Grundsicherungsrecht

(2) Darüber hinaus können Teilnehmende eine einkommensabhängige Ermäßigung von 35 % erhalten.

a) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82 – 84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

b) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärung über die für

die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen.

(3) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt:

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	<b>35 Prozent</b>	
	<b>Monatliches Einkommen (in €)</b>	
	<b>von</b>	<b>bis</b>
1	804,00	912,00
2	1.249,00	1.358,00
3	1.633,00	1.728,00
4	1.988,00	2.097,00
5	2.358,00	2.467,00
6	2.727,00	2.836,00
7	3.097,00	3.205,00
8	3.466,00	3.575,00

7. Die Leitung der VHS kann für bestimmte Teilnehmer- oder Kursgruppen die vorstehenden Ermäßigungsregelungen aus Billigkeitserwägungen ändern oder bestimmte Kurse oder Kursgruppen von den Ermäßigungsregelungen ausschließen.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsweise**

1. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf schriftliche Antragstellung kann eine Ratenzahlung gewährt werden.
3. Einfaches Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Teilnehmergebühr.
4. Gebühren für Einzelveranstaltungen, Vorträge und Foren sind ggf. vor Beginn bar zu entrichten.

#### **§ 7 Abmeldung**

1. Kursabmeldungen sind generell an die Geschäftsstelle der VHS zu richten.
2. Die Kursabmeldung muss schriftlich spätestens 10 Tage vor dem ersten Kurs-/Veranstaltungstag erfolgen.  
Eine Zahlungsverpflichtung entfällt hiermit. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Abmeldungen nach § 8 Abs. 3 können nur bei nachweislich schwerwiegenden Gründen akzeptiert werden. Dafür ist eine Verwaltungsgebühr von 20 % zu entrichten.
4. Bei Mehrtagesfahrten gelten die Bedingungen des ausgewiesenen Reiseveranstalters.  
Bei Tagesfahrten muss die Abmeldung schriftlich spätestens fünf Wochen vor Reiseterrmin erfolgen.

#### **§ 8 Rückzahlungen**

1. Findet eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht statt, werden die gezahlten Gebühren erstattet.
2. Wird ein Kurs aus von der VHS zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, so werden dem Teilnehmenden die Gebühren für die noch nicht durchgeführten Kursstunden erstattet.
3. Bricht der Teilnehmende den Kurs vorzeitig ab, so kann auf Antrag eine Erstattung von Teilnahmegebühren nur dann erfolgen, wenn der Abbruch aus schwerwiegenden Gründen (z.B. langwierige/andauernde Krankheit) erfolgte.  
Das Vorliegen solcher Gründe ist glaubhaft zu machen. In diesen Fällen werden die Gebühren für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen erstattet. Es gilt der Tag der Antragstellung.
4. Bei unregelmäßigem Kursbesuch des Teilnehmenden erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
5. Bei Ausschluss eines Teilnehmenden vom Kurs wegen ungebührlichen Verhaltens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
6. Der Wechsel eines Kursleitenden oder des Ortes stellt keine wesentliche Änderung dar und

begründet keine Pflicht zur Rückerstattung.

7. Bei Rücktritt von Tagesfahrten oder Mehrtagesfahrten sind der Volkshochschule die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.